

Lösungsskizze Fall 28-31

A. Fall 28

I. § 263 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Erforderlich ist zunächst eine Täuschung über Tatsachen. Tatsachen = dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit.¹ Täuschung = Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen.² Eine Täuschung kann ausdrücklich, konkludent oder durch Unterlassen erfolgen. Als Anknüpfungspunkte kommen vorliegend in Betracht:

aa) Anknüpfungspunkt: *wortlose Entgegennahme des Geldes und Weggehen?*

Für eine *ausdrückliche* Täuschung bestehen keine Anhaltspunkte (hier ist weder eine verbale noch nonverbale Erklärung ersichtlich).

Konkludente Täuschung? Läge vor, wenn das Verhalten (hier: Entgegennahme des Wechselgeldes) nach der Verkehrsauffassung die Erklärung beinhaltet, dass T das Wechselgeld der Höhe nach als richtig bewertet: Dies kann nicht angenommen werden. Es existiert keine gesellschaftliche Üblichkeit, wonach in der Entgegennahme von Wechselgeld die Richtigkeit des herausgegebenen Betrags miterklärt wird; insbesondere trägt derjenige, der das Wechselgeld ausgibt, typischerweise das

„Verzählungsrisiko“. T nutzt hier folglich nur die Fehlvorstellung von S aus. Daher **keine** ausdrückliche oder konkludente Täuschung.

bb) Anknüpfungspunkt: *Nichtreklamation bei der Entgegennahme?*

Die Nichtreklamation stellt kein aktives Tun, sondern ein *Unterlassen* dar, von daher käme diesbezüglich lediglich eine Strafbarkeit wegen Unterlassens im Sinne der Verletzung einer strafbewehrten Aufklärungspflicht in Betracht (dazu sogleich unter II.).

b) Zwischenergebnis

Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis

§ 263 Abs. 1 StGB (-)

II. §§ 263 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Hinweis: Es ist auch möglich, das Problemfeld insgesamt unter I. zu diskutieren.³

1. Tatbestand

Voraussetzung wäre eine Garantenpflicht seitens T.

Hinweis: Da sich Überwacher- und Beschützergarant vielfach überschneiden,⁴ können die nachstehenden Ausführungen auch unter dem Schlagwort der „betrugsspezifischen“ Garantenstellung thematisiert werden.⁵

Hier: Ausnahmsweise Garantenpflicht aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB, wenn man eine Pflicht zur Aufklärung annehmen könnte.⁶ Vertragliche Aufklärungspflichten setzen regelmäßig ein besonderes

¹ Rengier BT I § 13 Rn. 4.

² Rengier BT I § 13 Rn. 9.

³ So Beulke Klausurenkurs III Rn. 202 f.

⁴ Schönke/Schröder/Bosch § 13 Rn. 12/13

⁵ So Rengier BT I § 13 Rn. 29 f.

⁶ RGSt 70, 151 (154 f.); BGHSt 6, 198.

Vertrauensverhältnis voraus und sollten nicht vorschnell bejaht werden. Andernfalls droht die Strafbarkeit schlichter zivilrechtliche Vertragswidrigkeiten.⁷ Eine vertragliche Beziehung genügt für sich genommen daher nicht, hinzukommen muss immer eine **Einstandspflicht für das Vermögen des anderen**.⁸ Erforderlich ist ein **besonderes Vertrauensverhältnis** zwischen den Vertragsparteien (z.B. langjährige oder laufende Geschäftsverbindungen),⁹ das bei Geschäften des täglichen Lebens in aller Regel fehlt. Hier sind keine Umstände ersichtlich, die eine solche Einstandspflicht des T begründen könnten. T hatte keine Pflicht zur Aufklärung, Beratung oder Bewahrung vor Schäden.

Hinweis: Eine Aufklärungspflicht wird bspw. beim Gebrauchtwagenverkäufer angenommen, der einen schweren Unfallschaden verschweigt.¹⁰

2. Ergebnis

§§ 263 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB (-)

⁷ *Beulke* Klausurenkurs III Rn. 202.

⁸ Siehe dazu etwa *Rengier* BT I § 13 Rn. 29 ff.

⁹ Siehe hierzu *Matt/Renzikowski/Saliger* § 263 Rn. 85 f.

¹⁰ Siehe auch mit weiteren Beispiel *Rengier* BT I § 13 Rn. 33.

B. Fall 29

Vorüberlegungen: Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit sind hier zum einen die Behauptung, Schmuck kaufen zu wollen (Betrug) sowie zum anderen das Einstecken und Weglaufen (Diebstahl). Bei der Klausurlösung ist in der Regel zuerst das Delikt zu prüfen, das verneint werden soll und dann das Delikt, welches bejaht wird. Eine andere Möglichkeit ist die chronologische Prüfung der möglicherweise relevanten Verhaltensweisen.

I. § 263 Abs. 1 StGB durch Vorspiegeln, den Ring anschauen zu wollen

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

Täuschung über innere Absicht, ein Schmuckstück kaufen zu wollen und über die Absicht, es nur anschauen zu wollen.

*Hinweis: Die h.M. anerkennt neben den **äußeren** (Erscheinungen in der Außenwelt/sinnlich Wahrnehmbares) auch die **inneren** Tatsachen (Innenvorgänge/-zustände) als tauglichen Täuschungsgegenstand an. Da innere Tatsachen wie Absichten etc. gleichsam als „Menscheninneres“ nicht dem Beweis zugänglich sind, werden nur solche inneren Tatsachen als täuschungsgegenständlich angesehen, „[...] die in einer erkennbaren und greifbaren Beziehung zu äußeren Vorgängen und Zuständen der Vergangenheit oder Gegenwart stehen.“¹¹ Ein solcher äußerer Vorgang stellt hier die Bitte dar, den Ring bei Tageslicht ansehen zu dürfen.*

¹¹ Zum Ganzen Matt/Renzikowski/Saliger § 263 Rn. 15.

¹² Wessels/Hillenkamp/Schuh BT 2 Rn. 510.

bb) (kausaler) Irrtum

Irrtum = unrichtige Vorstellung über Tatsachen.¹² Hier: J glaubt dem T, daher (+)

cc) (kausale) Vermögensverfügung

Vermögensverfügung = jedes freiwillige Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. Hier könnte die Aushändigung des Schmuckstücks eine solche Verfügung sein. Dadurch wollte J aber weder Eigentum noch Besitz am Ring aufgeben. Die Aushändigung ist nur eine *Gewahrsamslockerung*.¹³ Es liegt daher keine Vermögensminderung vor.

b) Zwischenergebnis

Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis

§ 263 Abs. 1 StGB (-)

II. § 242 Abs. 1 StGB durch Einstecken und Weglaufen

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde, bewegliche Sache (+)

bb) Wegnahme

Gewahrsamsausgangslage: Gewahrsam bei J; Änderung durch Herausgabe an T: (-), da bloße Gewahrsamslockerung (s.o.); Änderung durch Einstecken und Weglaufen: (+); Gewahrsamsbruch: (+), da kein Einverständnis seitens J.

¹³ Vgl. zu solchen Gewahrsamslockerungen auch Rengier BT I § 13 Rn. 69, 83 ff.

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung

(+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (+)

C. Fall 30

Möglicherweise relevante Verhaltensweisen:
Einlegen der Batterien in den Ventilator;
Vorspiegeln, in der Verpackung befindet sich
nur der Ventilator; Verlassen des Ladens mit
Ventilator und eingelegten Batterien.

I. § 242 Abs. 1 StGB durch Einlegen der Batterien

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache (+)

bb) Wegnahme

Das Einlegen hebt den Gewahrsam nicht auf, denn auch der Ventilator ist noch im Gewahrsam des Ladeninhabers.¹⁴ Daher liegt auch keine Gewahrsamsenklaue vor. Wegnahme mangels Gewahrsamsveränderung daher (-)

b) Zwischenergebnis

Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (-)

II. § 263 Abs. 1 StGB durch Vorlegen des Ventilators an der Kasse gegenüber dem Kassierer K und zulasten der Ladeninhaberin L

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

Keine Anhaltspunkte für eine *ausdrückliche* Täuschung gegenüber K. Aber eine *konkludente* Täuschung durch Vorlegen des Kartons mit dem enthaltenen Ventilator – Erklärungswert: Ich kaufe den Inhalt dieses Pakets so, wie er auf der Verpackung ausgezeichnet ist, d.h. bloß ein Ventilator **ohne** Batterien.

bb) (kausaler) Irrtum

Seitens K müsste ein Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit gegeben sein. Hier denkt sich K, alles sei in Ordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die schlichte Unkenntnis der Wirklichkeit („ignorantia facti“) für einen Irrtum nicht ausreicht. Ausreichend für eine positive Fehlvorstellung ist hingegen ein unreflektiertes Mitbewusstsein, ein ständiges Begleitwissen (jedenfalls wenn das Geschehen in einen bestimmten sozialen Kontext mit *gewissen Standards oder Erwartungen* eingebettet ist).¹⁵ Davon kann hier ausgegangen werden. In Einkaufsgeschäften ist es üblich, dass Waren ungeöffnet (bzw. jedenfalls ohne Modifikation des Packungsinhalts) an der Kasse vorgelegt werden. Aufgrund dieses sozialen Kontextes hat der Kassierer das unreflektierte Mitbewusstsein, dass die Ware nicht modifiziert wurde. Dies stellt eine für

¹⁴ Vgl. Rengier BT I § 2 Rn. 54.

¹⁵ Vgl. dazu MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 252 f.

§ 263 StGB ausreichende positive Fehlvorstellung dar. Demnach: Irrtum (+)

cc) (kausale) Vermögensverfügung

K müsste eine Vermögensverfügung vorgenommen haben. Das ist jedes freiwillige Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. **P***: K weiß nicht, dass sich Batterien im Ventilator befinden – Liegt trotzdem eine Vermögensverfügung vor?

Nach **e.A.** (+): Der Kassierer weiß, dass er über Vermögen verfügt und sein Verfügungsbewusstsein (das immer beim Sachbetrug zu fordern ist) bezieht sich auf die gesamte Verpackung. Es kann nicht auf die einzelnen Inhalte der Verpackung „aufgespalten“ werden.¹⁶

Nach **a.A.** (-): Der Kassierer weiß nicht, dass er über die Batterien verfügt; ihm fehlt das konkrete Verfügungsbewusstsein, alles andere wäre eine Fiktion.¹⁷ Der Verfügungswille von K wird erst dadurch konkretisiert, dass er den Preis der Batterien eintippt bzw. diese einscannt.¹⁸

Beide Ansichten sind vertretbar. Hier wird der zweiten Meinung gefolgt. Für sie spricht, dass der Kassierer gerade davon ausgeht, dass der Wareninhalt nicht modifiziert wurde (s.o. zum Irrtum). Folgt man der ersten Meinung ist in der weiteren Prüfung ein Dreiecksbetrug zu thematisieren, da der Kassierer nicht über sein eigenes (Privat-)Vermögen verfügt.

b) Zwischenergebnis

Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis

§ 263 Abs. 1 StGB (-)

III. § 242 Abs. 1 StGB durch Verlassen des Geschäfts

1. Tatbestand

a) *Objektiver Tatbestand*

aa) *Fremde bewegliche Sache (+)*

bb) *Wegnahme*

(+) mit Verlassen des Geschäfts.

Hinweis: Gelegentlich findet man hier eine Konstruktion über die mittelbare Täterschaft, die man aber häufig als Zurechnungsnorm gar nicht braucht, denn es lassen sich meistens Anknüpfungspunkte für eine eigene Wegnahmehandlung finden.

b) *Subjektiver Tatbestand (+)*

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (+)

¹⁶ Rengier BT I § 13 Rn. 88.

¹⁷ MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 317 ff., 321.

¹⁸ Vgl. Rengier BT I § 13 Rn. 86.

D. Fall 31

Strafbarkeit von T gem. § 263 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Ausdrückliche Täuschung über den Tod der Schwester, daher Täuschung (+)

b) (kausaler) Irrtum

Die Chefin glaubt an den Todesfall, daher Irrtum (+)

c) (kausale) Vermögensverfügung

Herausgabe der 100 Euro, daher Vermögensverfügung (+)

d) (kausaler) Vermögensschaden

Hinweis: Im Rahmen der Vermögensverfügung ist ein vermögensrelevanter Abfluss festzustellen, während es beim Vermögensschaden dann um die Saldierung ebenjenes vermögensrelevante Abflusses durch etwaige Zuwächse geht.¹⁹

Schaden = negativer Saldo bei Vergleich der Lage vor und nach der Vermögensverfügung.²⁰ Bei Gesamtsaldierung besteht eine Vermögensverringerung um 100 Euro, denn die Chefin hat hierfür nichts erhalten. **P***: Die Chefin erwartet aber auch gar keine Gegenleistung. Sie handelt freiwillig zu einem (vermeintlich) guten, altruistischen Zweck. Daher fragt sich, ob ein Schaden *deshalb* vorliegt, weil der beabsichtigte gute Zweck verfehlt wurde.

Nach **e.A.** (Lehre von der unbewussten Selbstschädigung) setzt der Betrug eine **unbewusste** Selbstschädigung voraus. Dem Opfer muss also der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens *verborgen bleiben*.²¹ Daran könnte man hier zunächst zweifeln, da das Geld von der Chefin ganz bewusst (und ohne Erwartung einer wirtschaftlichen Gegenleistung) ausgezahlt wurde. Gleichwohl ist nach dieser Ansicht eine *unbewusste* Schädigung gegeben, wenn ein mit der Vermögensverschiebung verfolgter sozialer Zweck bzw. Sinn verfehlt wird (sog. **Zweckverfehlungslehre**).²² Hiernach wäre ein Vermögensschaden zu bejahen, da das Geld die Fahrt zur Beerdigung bezuschussen sollte und somit seinen sozialen Sinn verfehlt hat.

Nach **h.M.** erfasst der Betrug auch **bewusste** Selbstschädigungen.²³ Hiernach genügt es also, dass die Chefin täuschungsbedingt bewusst ihr Vermögen gemindert hat. Auch nach dieser Ansicht ist demzufolge ein Schaden zu bejahen.

Hinweis: Diese Ansicht erfährt in besonderen Fällen Eingrenzungen. Es besteht nämlich grundsätzlich die Gefahr, dass auch bloße Motivirrtümer zu einer Betrugsstrafbarkeit führen könnten. In solchen Fällen greift auch diese Ansicht auf den Gedanken der sozialen Zweckverfehlung zurück und argumentiert, dass die Vermögensschädigung durch das Erreichen eines bestimmten (sozialen) Zweckes ausgeglichen werden könne.²⁴

Da beide Ansichten zu einem Vermögensschaden gelangen, ist eine Stellungnahme entbehrlich.

¹⁹ Rengier BT I § 13 Rn. 72.

²⁰ Wessels/Hillenkamp/Schuhrt BT 2 Rn. 538.

²¹ Etwa Schönke/Schröder/Perron § 263 Rn. 41.

²² Schönke/Schröder/Perron § 263 Rn. 102.

²³ Etwa Rengier BT I § 13 Rn. 148 ff.

²⁴ Dazu Rengier BT I § 13 Rn. 152 ff.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

a) *Vorsatz (+)*

b) *Eigennützige oder fremdnützige Absicht
stoffgleicher Bereicherung*

Hier strebte T nach einem Vermögensvorteil, namentlich den 100 Euro. Ihm kam es also gerade darauf an, seine Vermögenslage zu mehren. Die erstrebte Bereicherung (100 Euro) stammt aus dem der Chefin zugefügten Schaden (Abschluss der 100 Euro). T hatte keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf die 100 Euro. Diesbezüglich handelte er vorsätzlich.

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld (+)*

IV. *Ergebnis*

§ 263 Abs. 1 StGB (+)